

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### § 3 Beiträge

<u>Klasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe/Jahr</u>
01	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	5,00 €
02	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	10,00 €
03	Erwachsene	18,00 €
04	Familienbeitrag	36,00 €
05	Ehrenmitglieder	0,00 €
06	Ehepaare	25,00 €
07	Azubis, freiwilliges soziales Jahr Leistende, Studenten (18. bis max. vollendetes 27. Lebensjahr)	10,00 €
08	Schwerbehinderte ab Behinderungsgrad 50%	10,00 €
09	Senioren / Rentner / Pensionäre	10,00 €
10	Fördernde Mitglieder (natürliche Personen)	min. 50,00 €
11	Fördernde Mitglieder - Unternehmen/jur. Personen	min. 75,00 €

1. Ermäßigte Beitragsformen der Klassen 07-09 müssen beantragt werden. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis (z.B. für Studium, eine Schulbescheinigung für Schüler über 18 Jahre) muss dem Vorstand nachgewiesen werden. Ebenso erhalten Schwerbehinderte gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises den o.g. Tarif. Der ermäßigte Tarif ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig. Nach Ablauf des Zeitraumes ist ein neuer Nachweis einzureichen, anderenfalls wird der Beitrag auf den normalen Tarif umgestellt.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 07-09.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

## § 4 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

## § 5 Vereinsaustritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Geht eine Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam.

## § 6 Vereinskonto

Das offizielle Beitragskonto des Vereins wird geführt bei der **Volksbank Adenau**

**BLZ** 577 615 91  
**Konto** 0539 120 700  
**IBAN** DE79 5776 1591 0539 1207 00  
**BIC** GENODED1BNA

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

## § 7 Fälligkeit/Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist per SEPA Basis-Lastschrift zu entrichten. Die Zahlungen werden zum 1.4. eines jeden Jahres eingezogen. Sofern die Tage auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Vorabinformationen zum SEPA Lastschrifteinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch (email) für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt.
3. Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN, mangelnde Kontodeckung, unrechtmäßige Lastschrift-Rückgaben etc.). Es werden die verauslagten Bankgebühren zzgl. 10 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von €5 pro Mahnung erhoben

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 14. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit dem Antrag auf Neu-Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Koblenz am 26.03.2015 in Kraft.

Meuspath am Nürburgring, den 14.03.2015

- Der Vorstand -